

# Landgericht Trier



Landgericht \* Justizstraße 2, 4, 6 \* 54290 Trier

Rechtsanwälte  
Papenmeier & Zöhner  
Puschkinstraße 68  
04838 Eilenburg

Verf.	Verf.	Verf.	Verf.
RA	EINGEGANGEN		
SB	26. NOV. 2009		
Rücksp.	Papenmeier & Zöhner		

Justizstraße 2, 4, 6  
54290 Trier

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen  
(Bitte stets angeben!)

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)  
0651 466

Datum

5 O 184/08

-1622, Fax: -1907,  
Frau Grewis

25.11.2009

In Sachen  
SES Schlutius Eulitz Schrader ./i. McDermaid, I.  
wg. Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin bestimmt auf:

**Mittwoch, 13.01.2010, 14:00 Uhr, Sitzungssaal 230, 2. OG, Justizstraße 2, 4, 6.**

Das Gericht hat diesen Termin bestimmt als Güteverh./Haupttermin.

Beide Parteien beziehungsweise deren Prozessbevollmächtigte werden hiermit zu dem Termin geladen.

Es hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330, 331 a, 251 a Abs. 2 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen wer-

Geschäftszeiten:

Montags bis Donnerstags: 09:00 -  
12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr  
Freitags: 09:00 - 13:00 Uhr

Zentrale Kommunikation:

Telefon: 0651 466 - 0  
Telefax: 0651 466 - 1907  
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>  
E-Mail: [lgtr@ko.jm.rlp.de](mailto:lgtr@ko.jm.rlp.de)

Verkehrsanbindung:

Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 3 und 40 bis  
Nikolaus-Koch-Platz  
(gegenüber dem Gericht)

Parkmöglichkeiten:

(gebührenpflichtig) im  
„City-Parkhaus“ neben dem  
Justizgebäude  
Behindertenparkplatz direkt  
neben dem Eingang, nur nach  
Vorankündigung 0651/4661001

den. aus dem Versäumnisurteil oder einem Urteil nach Aktenlagen kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Bitte bringen Sie zu diesem Termin diese Ladung mit.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Grewis, Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

5 O 184/08

## Verfügung

Rechtsstreit

SES Schlutius Eulitz Schrader ./ McDermaid, I. wg. Forderung

### I. Terminbestimmung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder der Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 13.01.2010	14:00 Uhr	Sitzungssaal 230, 2. OG, Justizstraße 2, 4, 6

✓ not  
Zoll

2. Der **beklagten Partei** wird aufgegeben, bis zum 18.12.2009

abschließend zur Sache vorzutragen, sofern eine Stellungnahme zum Schriftsatz der Klägerin vom 17.04.2009 beabsichtigt ist.

3. **Zu diesem Termin wird gemäß §§ 273, 278 ZPO folgendes angeordnet:**

- 3.1. Das persönliche Erscheinen folgender Partei(en):

- Gesellschafter der Klägerin Burandt, Wolfgang

- 3.2. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO).

- 3.3. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

- 3.4. Folgende(n) Zeugin/Zeugen unter Angabe jeweils des nachstehenden Beweisthemas zu laden:

- Lehmann, Matthias, Blatt 77

Beweisthema: Treffen die an die Beklagte gestellten Rechnungen hinsichtlich des Umfangs und der zeitlichen Dauer der anwaltlichen Tätigkeiten zu?

- 3.5. Vorschusspflicht

- a. Die Klagepartei hat einen Auslagenvorschuss von 400,00 € einzuzahlen.
- b. Die Ladung d. Zeugen wird davon abhängig gemacht, dass bis spätestens 18.12.2009 die Zahlung der Auslagenvorschusses nachgewiesen wird, oder Auslagenverzichtserklärung(en) vorgelegt werden.

**Den Betrag können Sie wie folgt bezahlen:**

- **Durch Überweisung oder Einzahlung auf folgendes Konto der hiesigen Gerichtszahlstelle:**  
Postbank Ludwigshafen, BLZ 54510067, Konto-Nr. 27901679
- **Barzahlung bei der Zahlstelle** des Landgerichts Trier, Zi.Nr. 51
  - Barzahlungen dürfen nur im Geschäftszimmer der Zahlstelle geleistet werden. -
  - Bitte kein Bargeld übersenden! Bei Barzahlung ist die Zahlungsaufforderung vorzulegen. -
- **Gerichtskostenstempler oder Gebührenstempler.**

**Bitte geben Sie jeweils das Gericht, das Aktenzeichen sowie die Bezeichnung der Sache an**  
**LG Trier, 5 O 184/08, SES Schlutius Eulitz Schrader ./i. McDermaid, i. wg. Forderung,**  
**da sonst eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich ist und die Zahlung dem Gericht nicht mitgeteilt werden kann.**

3.6. Von der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien wird abgesehen, da die An-  
reise für die Beklagte sehr aufwändig wäre.

Specht  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt:

*Grewis*  
(Grewis), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

